

Zwischen

der Stadt Bergkamen vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend Weiterleitungsempfänger genannt -

und

der Stadt Kamen sowie der Gemeinde Bönen vertreten durch die Bürgermeister
- nachfolgend zweite Weiterleitungsempfänger genannt -

wird folgender

**zweiter Weiterleitungsvertrag
im Rahmen des Förderprogramms
„Kommunales Integrationsmanagement (KIM)“
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI)
zur Umsetzung des Bausteins II**

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Weiterleitungsempfänger kooperiert mit den zweiten Weiterleitungsempfängern zum Zweck der Umsetzung des Förderprogramms „Kommunales Integrationsmanagement“ (KIM) des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen im Baustein II.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe aus dem Weiterleitungsvertrag des Kreises Unna im Rahmen der Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Zuwendungsbescheids vom 15.02.2023 Baustein II des Förderprogramms „Kommunales Integrationsmanagement (KIM)“ für die Förderung von Personalausgaben für Fallmanagerinnen und Fallmanagern im Baustein II des Förderprogramms „Kommunales Integrationsmanagement“ des Ministeriums für

Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2023, Az. 36.30.06-078/2023-002 an den Weiterleitungsempfänger. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Förderung von Personalausgaben der genannten Stellen bestimmt.

(2) Der Weiterleitungsempfänger leitet die bewilligten Mittel des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2023 sowie nach Nr. 7.6 ANBest-G an die zweiten Weiterleitungsempfänger weiter.

(3) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a. der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2023, Az. 36.30.06-078/2023-002;
- b. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- c. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G);
- d. das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Kreistags-Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung;
- e. die Stellenbeschreibungen inkl. Stellenwerte für Fallmanagement-Stellen im Baustein II.

§ 3

Leistungsbeschreibung

(1) Die Bausteine des Kommunalen Integrationsmanagements sind:

- a. Baustein I: Implementierung eines strategischen „Kommunalen Integrationsmanagements“ (strategischer Overhead) in den KI Kommunen (Förderrichtlinie für Personal- und Sachkosten);
- b. Baustein II: Rechtskreisübergreifendes individuelles Fallmanagement (Fachbezogene Pauschale für Personalstellen);
- c. Baustein III: Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden).

(2) Die Zielgruppen, die Art und der Umfang sowie die Qualität der im Baustein II zu erbringenden Leistungen ist im Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Kreistags-Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich beschrieben. Die zweiten Weiterleitungsempfänger verpflichten sich in diesem Zusammenhang insbesondere

- a. zu einem regelmäßigen Austausch und Abstimmung mit den Akteuren der lokalen Integrationsarbeit, den zuständigen Akteuren der o.g. Rechtskreise, der Freien Wohlfahrtspflege und der Zivilgesellschaft sowie Teilnahme an Projektgruppen und/oder Arbeitskreisen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und potenzialorientierten Vermittlung und Beratung;
- b. zu bedarfsgerechten Durchführung von standardisierten Fallkonferenzen oder Hilfeplangesprächen in Zusammenarbeit mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I);
- c. zu einem fallbezogenen Re-Assessment und Ergebnis-Monitoring zur Sicherung der Effektivität der Zugangs- und Beratungsabläufe;
- d. zu einem laufenden Monitoring der Verweis- und Vermittlungsergebnisse und der Nutzung eines kreisweit einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Datenverarbeitungsprogramms zur Nachverfolgung von Einzelfällen;
- e. zur Sicherstellung einer digitalen Datenerfassung und Verfügbarkeit von personenbezogenen Informationen auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
- f. zur Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I) mit dem Ziel der Reflexion der Arbeitsprozesse und -produkte, zur Einsatzplanung, Evaluation und Optimierung des Beratungsprozesses, zur Erstellung und Überarbeitung der Angebots- sowie Leistungsübersicht und zur Auswertung und Mitentwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien;
- g. zur Mitwirkung im landesweiten KIM-Verbund und Teilnahme an landesweiten Qualifizierungs- und Informationsformaten.

§ 4

Leistungen des Weiterleitungsempfängers

- (1) Der Weiterleitungsempfänger leitet den zweiten Weiterleitungsempfängern Zuwendungen für Personalausgaben (Baustein II) in folgendem Umfang weiter:
 - a. Stadt Kamen: Zuwendungen Personalausgaben für insgesamt 1,5 VZÄ;
 - b. Gemeinde Bönen: Zuwendungen Personalausgaben für insgesamt 1,0 VZÄ.
- (2) Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch mit den zweiten Weiterleitungsempfängern, um die Arbeitsabläufe und Abstimmungsprozesse zu optimieren (Baustein II).

§ 5

Leistungen der zweiten Weiterleitungsempfänger

- (1) Die zweiten Weiterleitungsempfänger sichern eine recht- und zweckmäßige Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit zu.
- (2) Die zweiten Weiterleitungsempfänger regeln die Vertretungsregelungen mit dem Weiterleitungsempfänger in der Teilregion.
- (3) Die zweiten Weiterleitungsempfänger erstatten Bericht über zu erbringende Leistungen sowie die sachgerechte Mittelverwendungen gegenüber dem Weiterleitungsempfänger. Die Berichterstattung der Teilregionen wird in den kommunalen Verbünden abgestimmt.
- (4) Die zweiten Weiterleitungsempfänger stellen regelmäßig Verwendungsnachweise und Berichte für den Weiterleitungsempfänger zur Verfügung.
- (5) Die zweiten Weiterleitungsempfänger tauschen sich regelmäßig mit dem Weiterleitungsempfänger aus, um die Arbeitsabläufe und Abstimmungsprozesse zu optimieren (Baustein II).
- (6) Die zweiten Weiterleitungsempfänger beachten, die vom Kreistag beschlossenen und vom Land bewilligten Rahmenkonzeption KIM mit seinen weiteren strukturellen und inhaltlichen Vorgaben.
- (7) Die zweiten Weiterleitungsempfänger setzen die Mitarbeiter/innen in den Verbünden entsprechend der Rahmenkonzeption KIM ein.
- (8) Die zweiten Weiterleitungsempfänger verpflichten sich weiterhin, die Arbeits- und Beratungsabläufe weitestgehend einheitlich zu gestalten und einem kreisweiten Beratungskonzept zu folgen.

§ 6

Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung beträgt je 1,0 VZÄ 57.000,00 Euro (in Worten: siebenundfünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr. Unterjährige Stellenbesetzungen werden anteilig berechnet. Die Mittel werden auf Anforderung der zweiten Weiterleitungsempfängern (siehe § 3) vom Weiterleitungsempfänger ausgezahlt.

§ 7

Bindung des Dritten

Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G einschließlich eventueller Anlagen zu erbringen. Diese Bedingungen werden durch das Antragsrahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna konkretisiert. Die zweiten Weiterleitungsempfänger verpflichten sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen.

Dem Dritten obliegt die umfassende Nachweispflicht der Mittelverwendung, dazu gehört insbesondere die der Stellenbesetzung und die sachgerechte Mittelverwendung wie laufende Kosten (Raummieten oder ähnliches) gegenüber dem zweiten Weiterleitungsempfänger.

§ 8

Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum).

§ 9

Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis ist bis zum 31.12.2023 einzureichen. Dabei muss eine Abrechnung nach tatsächlichen Ausgaben erfolgen.

§ 10

Prüfungsrechte

Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, der zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

§ 11

Informationspflichten

Der Weiterleitungsempfänger und der Dritte verpflichten sich gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen könnten, weiter zu geben (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahmen nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zweck der Zuwendung nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 12

Rückforderung

Sofern die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Weiterleitungsempfänger Rückforderungen geltend macht, ist der Weiterleitungsempfänger berechtigt, diese im Wege des Regresses gegenüber dem Dritten zurück zu fordern.

§ 13

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 14

Nebenabsprachen und Datenschutz

Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind - auch nach Beendigung der Maßnahme - zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 15

Vertragsänderung

Der Weiterleitungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 16

Laufzeit und Kündigung

(1) Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 (Dauer des Durchführungszeitraums), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Weiterleitungsempfänger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

(2) Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien 6 Monate vor Ende eines Jahres gekündigt werden. Der Dritte verpflichtet sich, dem zweiten Weiterleitungsempfänger einen Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 18

Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird mehrfach gefertigt, jeder zweite Weiterleitungsempfänger erhält eine Ausfertigung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gelsenkirchen .

§ 19
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bergkamen, den

Stadt Bergkamen Bürgermeister
B. Schäfer

Bürgermeisterin Stadt Kamen
E. Kappen

Bürgermeister Gemeinde Bönen
St. Roterling